

Satzung der Stadt Hainichen über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen

- Elternbeitragssatzung -

Auf der Grundlage

- des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist,
- der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 19. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist,
- sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 326) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Hainichen in seiner Sitzung am 17.02.2021 mit Beschluss Nr. 2506, geändert am 25. Oktober 2023 durch die Satzung zur 1. Änderung dieser Satzung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte deren Kinder in der Kindertagespflege im Sinne von § 1 Abs. 6 und § 3 Abs. 3 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Einrichtungen in freier Trägerschaft im Stadtgebiet Hainichen finden lediglich die §§ 4, 5, 6, 7 und 11 Anwendung.

§ 2

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weiterer Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 werden Elternbeiträge und weiterer Entgelte erhoben.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung (bzw. Kindertagespflege) mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.
Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung (bzw. Kindertagespflege) besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

§ 3

Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4

Höhe der Elternbeiträge

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die

Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete. Die Elternbeiträge werden Gemäß § 15 Abs. 1 und Abs. 2 SächsKitaG von der Stadt Hainichen in Abstimmung mit den freien Trägern der Einrichtungen und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt und dürfen

- bei Kinderkrippe mindestens 15 und maximal 23 Prozent,
- bei Kindergarten mindestens 15 und maximal 30 Prozent und
- im Schulvorbereitungsjahr maximal 30 Prozent
- bei Horten höchstens 30 Prozent der zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten

betragen.

- (2) Der Elternbeitrag beträgt für die Betreuung als
- | | |
|--------------------------|---|
| 1. Kinderkrippenkind | 240,00 EUR pro Monat für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden, |
| 2. Kindergartenkind | 140,00 EUR pro Monat für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden, |
| 3. Hortkind | 80,00 EUR pro Monat für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden |
| 4. Kindertagespflegekind | - bis zum vollendeten 3. Lebensjahr entsprechend Ziffer 1
- ab dem vollendeten 3. Lebensjahr entsprechend Ziffer 2 |
- (3) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 2.
- (4) Es sind alle Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten mit den 6 Stunden abgegolten. Dadurch können die gesamten Öffnungszeiten, inklusive des Frühhorts, genutzt werden. Diese Regelung findet auch bei Mehrstunden in den Ferien Anwendung.
- (5) Für **Familien** mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Einrichtung besuchen ermäßigt sich der nach Abs. 2 bis 4 ermittelte Elternbeitrag wie folgt:
- für das 2. Kind um 40 v. H.
für das 3. Kind um 80 v. H.
ab dem 4. Kind um 100 v. H.
- Bei **Alleinerziehenden** ermäßigt sich der nach Abs. 2 bis 4 ermittelte Elternbeitrag wie folgt:
- für das 1. Kind um 10 v. H.
für das 2. Kind um 50 v. H.
für das 3. Kind um 90 v. H.
ab dem 4. Kind um 100 v. H.

Eine Übersicht der Elternbeiträge ist als Anlage dieser Satzung beigelegt.

Nähere Informationen enthält die „Richtlinie des Landkreises Mittelsachsen über das Verfahren zur Geltendmachung und Erstattung von Absenkbeträgen gemäß § 15 Abs. 5 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG)“.

§ 5

Höhe weiterer Entgelte

- (1) Wird die vertraglich vereinbarte tägliche Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung / Kindertagespflegestelle überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:
- für die Betreuung als Kinderkrippenkind in Höhe von 6,00 Euro für jede angefangene weitere Stunde
 - für die Betreuung als Kindergartenkind in Höhe von 3,00 Euro für jede angefangene weitere Stunde
- Die vorgenannten weiteren Entgelte werden nur erhoben, wenn innerhalb eines Monats die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer für mehr als zwei angefangene Stunden überschritten wird.
- (2) Für eine zusätzliche Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten wird ein weiteres Entgelt in Höhe von 7,50 Euro je angefangene Viertelstunde erhoben.
- (3) Für die weiteren Entgelte nach Abs. 1 und Abs. 2 finden die Absenkberegungen des § 4 Abs. 5 keine Anwendung.

§ 6

Wechsel der Betreuungsarten (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort)

- (1) Für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ist der Elternbeitrag für Kinderkrippe zu zahlen; maßgebend ist das Alter des Kindes zu Beginn des Monats.
- (2) Die Berechnung der Elternbeiträge je Betreuungsart regelt die Einrichtung / Kindertagespflegestelle mit dem Betreuungsvertrag.

§ 7

Befreiung von der Zahlung der Elternbeiträge

- (1) Auf Antrag der Eltern übernimmt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) den Elternbeitrag für Kindertagesstätten oder Kindertagespflege, soweit die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Bis zum Eingang der Information zur Übernahme der Elternbeiträge (Übermittlung durch das Landratsamt Mittelsachsen) sind die Sorgeberechtigten zur Zahlung verpflichtet.

§ 8

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Stadt Hainichen festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag ist jeweils am 5. eines Monats fällig und ist für jeden Monat der Vertragslaufzeit grundsätzlich voll zu entrichten.
- (3) Die weiteren Entgelte werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

§ 9

Anzeigepflicht

Veränderungen, **die zu Änderungen des Betreuungsvertrages führen** (zum Beispiel Änderung der Familienverhältnisse), sind spätestens 14 Tage nach Eintreten des Tatbestandes der Einrichtung / Kindertagespflegestelle schriftlich anzuzeigen.

§ 10

Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden vom Träger der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem Elternbeirat, der Gemeinde und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.
- (2) Schließzeiten werden durch den jeweiligen Betreuungsvertrag geregelt.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen (Elternbeitragssatzung) tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Satzung ausgefertigt: 18.02.2021
1. Änderung ausgefertigt: 26.10.2023

veröffentlicht: 13.03.2021
veröffentlicht: 02.12.2023

Die monatlichen Elternbeiträge ab 01.01.2024 betragen:*Kinderkrippe von 0 bis 3 Jahre*

	vollständige Familien einschl. eheäbnl. Gemeinschaft	Alleinerziehende	
1. Kind 4,5 h	120,00 €	1. Kind (90%)	108,00 €
2. Kind 4,5 h (60 %)	72,00 €	2. Kind (50 %)	60,00 €
3. Kind 4,5 h (20 %)	24,00 €	3. Kind (10 %)	12,00 €
4. u. weitere Kinder	keine Elternbeiträge		

	vollständige Familien einschl. eheäbnl. Gemeinschaft	Alleinerziehende	
1. Kind 6 h	160,00 €	1. Kind (90%)	144,00 €
2. Kind 6 h (60 %)	96,00 €	2. Kind (50 %)	80,00 €
3. Kind 6 h(20 %)	32,00 €	3. Kind (10 %)	16,00 €
4. u. weitere Kinder	keine Elternbeiträge		

	vollständige Familien einschl. eheäbnl. Gemeinschaft	Alleinerziehende	
1. Kind 7,5 h	200,00 €	1. Kind (90%)	180,00 €
2. Kind 7,5 h (60 %)	120,00 €	2. Kind (50 %)	100,00 €
3. Kind 7,5 h (20 %)	40,00 €	3. Kind (10 %)	20,00 €
4. u. weitere Kinder	keine Elternbeiträge		

	vollständige Familien einschl. eheäbnl. Gemeinschaft	Alleinerziehende	
1. Kind 9 h	240,00 €	1. Kind (90%)	216,00 €
2. Kind 9 h (60 %)	144,00 €	2. Kind (50 %)	120,00 €
3. Kind 9 h (20 %)	48,00 €	3. Kind (10 %)	24,00 €
4. u. weitere Kinder	keine Elternbeiträge		

Kindergarten 3 Jahre bis Schuleintritt

	vollständige Familien einschl. eheäbnl. Gemeinschaft	Alleinerziehende	
1. Kind 4,5 h	70,00 €	1. Kind (90%)	63,00 €
2. Kind 4,5 h (60 %)	42,00 €	2. Kind (50 %)	35,00 €
3. Kind 4,5 h (20 %)	14,00 €	3. Kind (10 %)	7,00 €
4. u. weitere Kinder	keine Elternbeiträge		

	vollständige Familien einschl. eheähnl. Gemeinschaft	Alleinerziehende	
1. Kind 6 h	93,00 €	1. Kind (90%)	83,70 €
2. Kind 6 h (60 %)	55,80 €	2. Kind (50 %)	46,50 €
3. Kind 6 h (20 %)	18,60 €	3. Kind (10 %)	9,30 €
4. u. weitere Kinder	keine Elternbeiträge		

	vollständige Familien einschl. eheähnl. Gemeinschaft	Alleinerziehende	
1. Kind 7,5 h	116,50 €	1. Kind (90%)	104,90 €
2. Kind 7,5 h (60 %)	70,00 €	2. Kind (50 %)	58,30 €
3. Kind 7,5 h (20 %)	23,30 €	3. Kind (10 %)	11,70 €
4. u. weitere Kinder	keine Elternbeiträge		

	vollständige Familien einschl. eheähnl. Gemeinschaft	Alleinerziehende	
1. Kind 9 h	140,00 €	1. Kind (90%)	126,00 €
2. Kind 9 h (60 %)	84,00 €	2. Kind (50 %)	70,00 €
3. Kind 9 h (20 %)	28,00 €	3. Kind (10 %)	14,00 €
4. u. weitere Kinder	keine Elternbeiträge		

Hort

	vollständige Familien einschl. eheähnl. Gemeinschaft	Alleinerziehende	
1. Kind 6 h	80,00 €	1. Kind (90%)	72,00 €
2. Kind 6 h (60 %)	48,00 €	2. Kind (50 %)	40,00 €
3. Kind 6 (20 %)	16,00 €	3. Kind (10 %)	8,00 €
4. u. weitere Kinder	keine Elternbeiträge		